

**Externenprüfungsordnung
der Hochschule Esslingen
- Allgemeiner Teil -
23.01.2018 i.d.F. vom 14.02.2022**

Version 1.3

**nichtamtliche Lesefassung
unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungssatzungen**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 32 Abs. 3 - 4, 33 sowie § 19 Abs. 1 Nr. 7 und 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat der Hochschule Esslingen am 23. Januar 2018 diese Externenprüfungsordnung beschlossen.

Mit Beschluss des Senats vom 18.01.2022 wurde diese Satzung geändert. Der Rektor hat dieser Änderung am 14.02.2022 zugestimmt.

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Geltungsbereich, Gleichstellungsvermerk	3
§ 2 Zweck der Externenprüfung	3
1. Abschnitt: Zulassung	3
§ 3 Zulassungsantrag	3
§ 4 Zulassung zur Externenprüfung	3
§ 5 Zulassungsausschuss	4
2. Abschnitt: Prüfungsorgane	4
§ 6 Prüfungsausschuss	4
§ 7 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	5
3. Abschnitt: Prüfungen	7
§ 8 Prüfungsanmeldung	7
§ 9 Prüfungsgebühren	7
§ 10 Prüfungsaufbau	7
§ 11 Prüfungsarten	7
§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen	8
§ 13 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Besondere Verfahren	8
§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen	9
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 16 Bestehen und Nichtbestehen	10
§ 17 Wiederholung der Prüfungsleistungen	10
§ 18 Anrechnung von Prüfungsleistungen	11
§ 19 Verlust des Prüfungsanspruchs	11
§ 20 Fristen, besondere Studienprogrammverläufe	11
4. Abschnitt: Masterprüfung	12
§ 21 Art und Umfang der Masterprüfung	12
§ 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit	12
§ 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	13
§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	13
§ 25 Mastergrad und Masterurkunde	14
§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung	14
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 28 Erläuterungen	15

§ 1

Geltungsbereich, Gleichstellungsvermerk

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Externenprüfung im Sinne des § 33 für nicht an der Hochschule Esslingen immatrikulierte Personen für die in den Fachspezifischen Teilen genannten Masterstudienprogramme.
- (2) Der Abschlussgrad wird nach erfolgreicher Erbringung aller geforderten Prüfungsleistungen verliehen. Die Vorbereitung auf die Prüfungsleistungen hat bei einem mit der Hochschule Esslingen kooperierenden Bildungsträger zu erfolgen.

§ 2

Zweck der Externenprüfung

Ziel der Externenprüfung ist es, nicht immatrikulierten Personen nach Teilnahme an einem berufsbegleitenden Studienprogramm bei einem kooperierenden Bildungspartner den Erwerb eines akademischen Grads der Hochschule Esslingen zu ermöglichen.

1. Abschnitt: Zulassung

§ 3

Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss auf dem vorgesehenen Formular des Bildungsträgers fristgerecht eingegangen sein. Der Bildungsträger prüft die Voraussetzungen zur Zulassung zur Externenprüfung gemäß § 4 und reicht den Antrag auf Zulassung weiter an den zuständigen Zulassungsausschuss der Hochschule Esslingen.
- (2) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Soweit ein Nachweis gem. § 4 nicht fristgemäß erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule festgesetzte Frist nachgereicht wird.
- (3) Weitere Einzelheiten können im Fachspezifischen Teil der Externenprüfungsordnung geregelt werden.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium im Nicht-EU-Ausland abgeschlossen haben, benötigen zudem eine Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz mit der nach deutschem Notensystem errechneten Durchschnittsnote sowie einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf DSH Niveaustufe 2 sowohl im schriftlichen (140 Punkte) als auch im mündlichen Teil (60 Punkte) oder TestDaF Stufe TDN 4, telc Deutsch C1 für Hochschulen oder gleichwertige Kenntnisse.
- (5) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der für das Studienprogramm zuständige Zulassungsausschuss. Hat der Zulassungsausschuss Zweifel, dass die den Antrag stellende Person über die Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 verfügt, so kann er verlangen, dass die Antragsunterlagen durch geeignete Nachweise ergänzt werden.

§ 4

Zulassung zur Externenprüfung

- (1) Die Externenprüfung kann nur ablegen, wer sich auf die Prüfung vorbereitet hat, ohne hierzu in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland als Studierende bzw. Studierender eingeschrieben gewesen zu sein, dessen Inhalt und Abschluss mit dem durch die Externenprüfungsordnung angestrebten Abschluss vergleichbar ist
- (2) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule als Studierende bzw. Studierender in einem Studiengang, dessen Inhalt und Abschluss mit dem durch die Externenprüfungsordnung

- angestrebten Abschluss vergleichbar ist, immatrikuliert ist oder die entsprechende Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Vergleichbarkeit.
- (3) Zur Externenprüfung wird zugelassen, wer
- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem überwiegend dem Studienprogramm zurechenbaren Studiengang mit einer ECTS-Leistungspunktzahl von mindestens 210 Credits nachweisen kann oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss und
 - b) bei einem Bildungsträger nach § 1 Abs. (2) Satz 2 die Prüfungsvorbereitung aufgenommen hat.
- Im Übrigen gilt § 59 LHG entsprechend.
- (4) Sofern zum Zeitpunkt der Zulassung lediglich ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit einer ECTS-Leistungspunktzahl von 180 Credits nachgewiesen werden kann, sind 30 Credits bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen. Eine entsprechende Vereinbarung soll möglichst mit der Zulassung erfolgen. Einzelheiten hierzu können im fachspezifischen Teil geregelt werden.
- (5) Nachzuweisen ist ferner gemäß § 59 Abs. 2 LHG eine nach Abschluss des Studiums gemäß Abs. 3 qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr.
- (6) Weitere Einzelheiten können im fachspezifischen Teil der Externenprüfungsordnung und in den Empfehlungsrichtlinien für die Zulassung geregelt werden.
- (7) Im fachspezifischen Teil der Externenprüfungsordnung kann eine Zulassung für einzelne Module oder einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen vorgesehen werden. § 3 und die Abs. 1 bis 5 bleiben unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Fakultätsvorstand bestellt für die Zulassung zur Externenprüfung für jedes Studienprogramm einen Zulassungsausschuss aus der Mitte der Professorinnen und Professoren der zuständigen Fakultät nach § 1 Abs. (1). Handelt es sich um eine Externenprüfung in der Kooperation mehrerer Hochschulen, dann setzt sich der Zulassungsausschuss in der Regel aus Professorinnen und Professoren der beteiligten Hochschulen zusammen. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern. Eine Leitungskraft des Bildungsträgers gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 kann beratend hinzugezogen werden.
- (2) Die Amtszeit für den Zulassungsausschuss beträgt jeweils vier Jahre. Erfolgt keine Abberufung und Neubenennung verlängert sich die Amtszeit jeweils um ein Jahr.

2. Abschnitt: Prüfungsorgane

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Externenprüfung sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die zuständige Fakultät der Hochschule Esslingen für jedes Studienprogramm einen Prüfungsausschuss. Ihm gehören mindestens drei Professorinnen und Professoren der zuständigen Fakultät nach § 1 Abs. (1) an. Handelt es sich um eine Externenprüfung in der Kooperation mehrerer Hochschulen, dann setzt sich der Prüfungsausschuss in der Regel aus Professorinnen und Professoren der beteiligten Hochschulen zusammen. Eine Leitungskraft des Bildungsträgers gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 kann beratend hinzugezogen werden.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden durch den Fakultätsvorstand der zuständigen Fakultät bestellt. Aus der Mitte der Professorinnen und Professoren im Prüfungsausschuss bestimmt der Fakultätsvorstand der zuständigen Fakultät zugleich die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden. Bei mehreren beteiligten Fakultäten werden die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende durch Wahl im

- Ausschuss bestimmt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Erfolgt keine Abberufung und Neubenennung verlängert sich die Amtszeit jeweils um ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - (4) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.
 - (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem zuständigen Fakultätsvorstand über wesentliche, prüfungsrechtliche Entwicklungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
 - (6) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Art und Dauer der Modulprüfungen vor Beginn der Vorlesungen, sofern von den Vorgaben im Fachspezifischen Teil abgewichen werden soll.
 - b) Beschlussfassung über die Sprache der Module vor Beginn der Vorlesungen,
 - c) Bestellung der Prüferinnen und Prüfer (§ 7),
 - d) Entscheidung über die Ausgabe des Themas der Masterarbeit,
 - e) Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen der Externenprüfung (§ 16),
 - f) Entscheidung über die Anrechnung von Prüfungsleistungen und Modulen (§ 18),
 - g) Entscheidung über Fristverlängerung der Abschlussarbeit nach § 22 Abs. (4), sowie die Ungültigkeit des Master-Zeugnisses und der Master-Urkunde nach § 26,
 - h) Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12ff) und Täuschung nach § 15,
 - i) Entscheidung über die Zulassung zu Modulprüfungen eines höheren Semesters als dem, in dem die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer des Studienprogramms eingestuft ist,
 - j) Entscheidung in Widerspruchsverfahren der Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
 - k) Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gem. § 19 und der Zulassung zum Studienprogramm gemäß § 33 LHG,
 - (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen anwesend zu sein.
 - (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern können neben Professorinnen und Professoren auch Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüferin bzw. Prüfer einer Modulprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modulprüfungen zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bewertung und Betreuung der Masterarbeit die Prüferin bzw. den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Prüferin bzw. einen bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 6 Abs. (8) entsprechend.

3. Abschnitt: Prüfungen

§ 8 Prüfungsanmeldung

Die Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit erfolgt durch die Hochschule Esslingen. Weitere Einzelheiten können im Fachspezifischen Teil geregelt werden.

§ 9 Prüfungsgebühren

Für die Masterprüfung werden Prüfungsgebühren gemäß § 16 Abs. 1 LHGebG erhoben. Der Einzug der Prüfungsgebühren kann auf den Bildungsträger übertragen werden. In diesem Fall ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

§ 10 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung wird als Externenprüfung abgenommen und besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen und Prüfungsarten werden im Fachspezifischen Teil dieser Ordnung geregelt.
- (3) Soweit Modulprüfungen als Gruppenleistung erbracht werden, muss der individuelle Beitrag jeder zu prüfenden Person den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung genügen sowie deutlich unterscheidbar, gesondert gekennzeichnet und getrennt bewertbar sein.

§ 11 Prüfungsarten

- (1) Die für den Nachweis einer Modulprüfung geforderte Prüfungsart wird im Fachspezifischen Teil in den zu den jeweiligen Studienprogrammen zugehörigen Modulbeschreibungen festgelegt. Prüfungsleistungen bestehen aus

Kurzzeichen	Prüfungsart
AW	Auswertungsbericht
BE	Bericht, Dokumentation
BV	Besonderes Verfahren
BL	Blockveranstaltung
EW	Konstruktiver Entwurf
HA	Hausarbeit
IP	Internetpräsentation
KL	Klausurarbeit
MP	Mündliche Prüfung
MTA	Modultypische Arbeit
PA	Projektarbeit
PK	Protokoll
PLP	Projekt
RE	Referat
ST	Studienarbeit, sonstige schriftliche Arbeit

TE	Testat
----	--------

- (2) Macht eine Person bei der Prüfungsanmeldung glaubhaft, dass wegen einer Behinderung im Sinne § 2 Abs. 1 SGB IX, Chronischer Erkrankung, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern und Angehörigen, es nicht möglich ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom zuständigen Prüfungsausschuss gestattet, die Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Modulprüfung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Attestes verlangt werden.
- (3) Art und Dauer der Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss verabschiedet und sind Bestandteil der Modulbeschreibungen. Die Modulbeschreibungen sind in geeigneter Form bekannt zu geben bzw. den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Studienprogramms zugänglich zu machen.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die zu prüfenden Personen nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein notwendiges Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Im Fachspezifischen Teil wird die Dauer der Prüfungsleistung für jede Prüfung genannt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Zu prüfende Personen, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Besondere Verfahren

- (1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die zu prüfenden Personen nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten können von einer einzelnen Prüferin bzw. einem einzelnen Prüfer oder mehreren Prüferinnen und Prüfern bewertet werden; Näheres regelt der Fachspezifische Teil. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Anwendung von Besonderen Verfahren wird im Fachspezifischen Teil in den Beschreibungen der betreffenden Module geregelt.
- (4) Im Fachspezifischen Teil bzw. in den Beschreibungen der einzelnen Module werden die Dauer (Umfang) von Klausurarbeiten, sonstigen schriftlichen Arbeiten, Besondere Verfahren und Internetpräsentationen geregelt.
- (5) Weitere Studien- und Prüfungsformen können im Fachspezifischen Teil definiert werden.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt, die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Diese Einschränkungen gelten nur für die Notenfindung der einzelnen Prüferinnen und Prüfer; die arithmetische Mittelbildung gemäß Abs. (3) bleibt hiervon unberührt.

- (2) Unbenotete Prüfungsleistungen sind zulässig. Unbenotete Module sind nicht zulässig.
- (3) Wird derselbe Teil einer Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der eigenständig festgesetzten Noten. Setzt sich eine Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; dabei kann den Einzelnoten im Fachspezifischen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilen, insbesondere in einer Klausur mit mehreren abgegrenzten Prüfungsteilen, werden die erreichten Punktzahlen aus allen Teilgebieten addiert und eine Gesamtnote auf der Basis der insgesamt für die Prüfungsleistung zu erreichenden Punktzahl errechnet. Eine Vergabe von Teilnoten ist nicht zulässig.

- (4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn die zu prüfende Person nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Abmeldung von einer angemeldeten Prüfungsleistung ist ohne Begründung und Nachweis bis zu sieben Tagen vor Beginn der Prüfungsleistung bei der Hochschule Esslingen zulässig. Näheres kann im Fachspezifischen Teil geregelt werden.
- (3) Nach diesem Termin ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf Antrag mit Begründung oder im Krankheitsfall möglich. Bei Krankheit der zu prüfenden Person ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Rücktritt bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Soweit die Einhaltung von

Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines minderjährigen Kindes, für welches jener die Personensorge zusteht, welches in ihrem Haushalt lebt und welches überwiegend von ihr allein zu versorgen ist, oder eines zu versorgenden Angehörigen gleich. Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die gesetzlichen Bestimmungen und Fristen der §§ 3 und 6 Abs. 1 MuSchG und der §§ 15, 16 BEEG zu beachten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 4 LHG zu beteiligen.

- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach § 6 Abs. (6) vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr über den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt über die sie bildenden Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Im Fachspezifischen Teil kann bestimmt werden, dass eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, nur dann bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit bestanden sind.
- (3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben. Sie hat auch Auskunft darüber zu erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die betroffene Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) eine Modulprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 17 Abs. (2) nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde,
 - b) eine Modulprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß § 17 Abs. (2) gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - c) die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - d) sofern im Fachspezifischen Teil vorgesehen, die mündliche Prüfung im Mastermodul im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (5) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise von der Hochschule eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 17 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

- (2) Abweichend von Abs. 1 können - mit Ausnahme der Masterarbeit - insgesamt zwei Prüfungsleistungen ein weiteres Mal wiederholt werden (dritter Versuch), wenn sie zwei mal nicht bestanden wurden. Davon abweichende Bestimmungen können im Fachspezifischen Teil getroffen werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll zum nächst möglichen Prüfungstermin stattfinden, spätestens innerhalb des Prüfungstermins, welcher auf das Semester der nicht bestandenen Prüfung folgt. Gleiches gilt bei Versäumnis einer Prüfung, die Regelungen gem. § 15 bleiben hierbei unberührt.
- (4) Sind die Möglichkeiten der Wiederholung nach Abs. (1) und (2) ausgeschöpft so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung zur Externenprüfung. Hierüber wird ein Bescheid erstellt.

§ 18 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Die in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (2) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen (Kenntnisse und Fähigkeiten), die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studienprogramms erforderlich sind, sind auf Antrag bis zur Hälfte der Gesamtzahl der Credits auf die zu erbringenden Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, die zur Überprüfung der erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlichen Informationen bereitzustellen. Dies sind für Leistungen aus dem Hochschulbereich in der Regel - neben Zeugnissen oder Notenübersichten - Modulbeschreibungen bzw. Modulhandbücher sowie Diploma Supplements.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zur Externenprüfung.
- (6) Nach Art. III. 5 der Lissabon-Konvention liegt die Beweislast dafür, dass ein Antrag nach Abs. 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, beim zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 19

Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Sofern innerhalb von fünf Jahren nach dem erstmaligen Zeitpunkt der Aufnahme der Prüfungsvorbereitung im Sinne von § 4 Abs. (1) die Prüfungsleistungen nicht abgeschlossen sind, erlischt der Prüfungsanspruch. § 20 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die zu prüfenden Personen werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, über die Prüfungstermine und über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert. Den zu prüfenden Personen werden auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

§ 20

Fristen, besondere Studienprogrammverläufe

- (1) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss ist eine Fristverlängerung für die Teilnahme an der Externenprüfung auf maximal vier Jahre ohne Angabe von Gründen möglich.

- (2) Bei einem Antrag auf Fristverlängerung von über vier Jahren muss eine Begründung vorgelegt werden. Im Falle von Mutterschutzfristen laut MuSchG, nachgewiesener Betreuung von Minderjährigen, Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX, pflegebedürftigen Angehörigen, sowie chronisch Erkrankten ist der Antrag zu genehmigen.
- (3) Auf Antrag einer Teilnehmerin des Studienprogramms an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen gemäß MuSchG entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Externenprüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Weitere Fristverlängerungen, insbesondere für Personen gemäß § 11 Abs. 2 können schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen BEEG auf Antrag zu berücksichtigen.

4. Abschnitt: Masterprüfung

§ 21

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Im Fachspezifischen Teil ist festgelegt, welche Modulprüfungen abzulegen sind.
- (2) Das Mastermodul besteht aus einer schriftlichen Masterarbeit und ggf. weiteren Prüfungsleistungen, die im Fachspezifischen Teil festgelegt werden können.
- (3) Im Fachspezifischen Teil ist festgelegt, welche Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sein müssen, bevor das Thema der Masterarbeit ausgeben werden darf.

§ 22

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anwendungsbezogene Fragestellung aus einem fachlichen Gegenstandsbereich des Studienangebotes oder aus einem diese überspannenden Gebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit ist spätestens zwei Monate nach Abschluss aller nach Maßgabe des Fachspezifischen Teiles vorher erfolgreich abzuschließenden Modulprüfungen auszugeben. Die zu prüfenden Personen können Themenwünsche äußern.
- (2) Das Thema der Masterarbeit darf nur von einer prüfungsberechtigten Person im Sinne von § 7 Abs. (1) Satz 1 angenommen, betreut und bewertet werden, welche in einem derjenigen fachlichen Bereiche tätig ist, in welchen nach Maßgabe des Fachspezifischen Teiles Modulprüfungen abzulegen sind.
- (3) Das Thema und der Name der Betreuerin bzw. des Betreuers werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und unter Angabe des Zeitpunktes der Ausgabe durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der zu prüfenden Person mitgeteilt und aktenkundig gemacht. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Annahme eines Themas der Masterarbeit veranlasst.
- (4) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit sowie eine mögliche Verlängerung werden im Fachspezifischen Teil festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens vier Wochen vor Ablauf der im Fachspezifischen Teil genannten Frist beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal, innerhalb des ersten Monats nach seiner Ausgabe, zurückgegeben werden. Die im Fachspezifischen Teil genannte Abgabefrist beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.
- (5) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Genauereres kann im Fachspezifischen Teil der Externenprüfungsordnung geregelt werden.

§ 23

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der von der zuständigen Fakultät der Hochschule bestimmten Stelle einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Arbeit ist eine von der zu prüfenden Person eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlautes beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht habe.“ Die Versicherung eigenständiger Abfassung ist auch für beigefügte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben. Ist die Masterarbeit eine Gruppenarbeit, so ist der gemäß § 10 Abs. (3) jeweils gekennzeichnete Teil mit dieser Erklärung zu versehen.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit sein. Mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer soll lehrende Professorin bzw. lehrender Professor in dem jeweiligen Masterstudienprogramm nach § 1 Abs. (1) sein. Im Fachspezifischen Teil können weitere Regelungen getroffen werden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ist von den Prüferinnen und Prüfern in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als ‚ausreichend‘ (4,0) ist, einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe des neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 24

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 14 aus den Modulnoten des Masterstudienprogramms mit dem Gewicht der Zahl an zugeordneten Creditpunkten, im Fachspezifischen Teil kann eine davon abweichende Regelung vorgesehen werden.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis wird nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung des Bildungsträgers nach § 1 Abs. (2) Satz 2 ausgegeben. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Noten sind mit dem nach § 14 Abs. (4) ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Im „Diploma Supplement“ ist zu vermerken, dass die Masterprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (3) .
- (3) Dem Zeugnis wird eine ECTS Einstufungstabelle beigefügt. Diese enthält die relative Häufigkeit der Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen der vergangenen vier Semester in dem betreffenden Studienprogramm. Eine Einstufungstabelle wird nur erstellt, wenn mehr als 50 Abschlüsse in die Statistik einbezogen werden können. Dazu können auch weiter zurückliegende Abschlusssemester berücksichtigt werden.
- (4) Das Prüfungszeugnis ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der zuständigen Fakultät nach § 1 Abs. (1) der Hochschule Esslingen zu unterschreiben.
- (5) Mit dem Zeugnis ist eine Anlage („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ in seiner von der Hochschulrektorenkonferenz jeweils als geltend empfohlenen Fassung auszustellen. Als Darstellung des „nationalen Bildungssystems“ (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in seiner jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement ist in deutscher und englischer Sprache auszustellen. § 23 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (6) Für einzelne bestandene Module oder Studien- oder Prüfungsleistungen kann ein Zertifikat ausgestellt werden. Dies gilt nicht für Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die das reguläre berufsbegleitende Masterstudienprogramm durchlaufen und im Rahmen dessen ein Modul absolvieren. Das Zertifikat weist

die Bezeichnung und den Inhalt des Moduls, das Ergebnis der Studien- oder Prüfungsleistung sowie den Arbeitsaufwand (Workload), die Anzahl der Credits (ECTS) und die Niveaustufe gemäß DQR aus. Das Zertifikat wird von der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Stempel der Hochschule Esslingen versehen.

§ 25 Mastergrad und Masterurkunde

- (1) Die Hochschule Esslingen verleiht nach bestandener Masterprüfung den in § 1 Abs. (1) bezeichneten akademischen Grad.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Esslingen versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung nach den Vorschriften des § 15 Abs. (4) berichtigt werden. Gegebenenfalls kann eine Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt wurde, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis und die Begleiturkunden sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 28 Erläuterungen

Studienprogramm	Vorbereitungsprogramm bei einer externen Bildungseinrichtung zur Hinführung auf die Externenprüfung nach § 33 LHG
Akademische Leitung	Professorin bzw. Professor an der Hochschule Esslingen als Leitung des Studienprogramms aus derjenigen Fakultät, in der das Studienprogramm angesiedelt ist
Prüfungsleistung	Benotete Leistung innerhalb des Studienprogramms
Modulnote	Setzt sich eine Modulnote aus den Ergebnissen mehrerer einzelner Prüfungsleistungen zusammen, so wird in Klammer hinter der jeweiligen Prüfungsleistung das relative Gewicht der Einzelnoten genannt; fehlt diese Angabe, so werden die Einzelnoten gleich gewichtet; alle Prüfungsleistungen müssen einzeln bestanden sein
Modulprüfungen	Setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen
Mastermodul	schriftliche Masterarbeit und ggf. weitere Prüfungsleistungen (z.B. Kolloquium, mündliche Prüfung, Verteidigung)
Masterprüfung	Alle Modulprüfungen und das Mastermodul